

A1-214-2

Positionspapier

Initiator*innen: Meli Del Fabro (JUSO AG), Paula Sommer (JUSO AG), Safira Timpanaro (JUSO AG), Roberto Sager (JUSO AG), Elias Erne (JUSO AG)

Titel: **A1-214-2: Von Recht und Unrecht –Thesen zum Justizsystem**

Antragstext

Von Zeile 213 bis 217:

So werden aufgrund der tiefen Erfolgschancen bei Sexualdelikten nur 8% aller sexuellen Übergriffe zur Anzeige gebracht. ^[8] ~~Menschen mit Behinderungen~~ ~~Verbeiständete Menschen, wie beispielsweise gewisse behinderte Menschen,~~ haben ~~über die je nach Art der~~ Beistandschaft teilweise nicht die gleichen Rechte wie der Rest der Bevölkerung. ~~r.~~ Armutsbetroffene werden beim Bezug von Unterstützungsleistungen unter Generalverdacht gestellt und es droht ihnen für Bagatelldelikte eine

Begründung

Nicht alle behinderten Menschen sind verbeiständet, trotzdem machen sie die (grosse) Mehrheit der verbeiständeten Personen aus.

Bei einer umfassenden Beistandschaft entfällt die Handlungsfähigkeit vollumfänglich.

Die anderen Formen der Beistandschaft im Erwachsenenschutzrecht (Begleitbeistandschaft, Vertretungsbeistandschaft und Mitwirkungsbeistandschaft) werden für einzelne Lebensbereiche bestimmt, können miteinander kombiniert werden und beeinträchtigen die Handlungsfähigkeit weniger oder gar nicht. (Bei der

Begleitbeistandschaft (mildeste Form der Beistandschaft) werden dem*der Beiständ*in keine Rechte zugesprochen und sie*er hat eine beratende Aufgabe und stärkt so im Idealfall die Handlungsfähigkeit sogar).
Insofern ist eine Pauschalisierung der Beistandschaften in diesem Kontext faktisch falsch.